

Gemeinde Celerina
Vschinauncha da Schlarigna

13.0

13.0

Reglement Tourismusrat 2023

REGLEMENT FÜR DEN TOURISMUSRAT CELERINA

Gestützt auf Art. 46 Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna nachstehendes Reglement für den Tourismusrat Celerina:

Vorbemerkung: Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1

Allgemeines

¹Der Tourismusrat Celerina ist eine Kommission des Gemeindevorstandes im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. 12 Gemeindeverfassung.

²Dieser berät den Gemeindevorstand in allen touristischen Belangen und stellt bei diesem Antrag.

Art. 2

Zusammensetzung und Wahl

¹Die Kommission besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des entsprechenden Departementes im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied des Tourismusrates. Der Gemeindevorstand wählt ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte sowie die übrigen Mitglieder des Tourismusrates.

²Der Tourismusrat setzt sich aus Vertretern der Tourismusbranche mit regionalem Weitblick und Kenntnissen des lokalen Tourismus zusammen. Es ist auf eine ausgeglichene Vertretung der folgenden Anspruchsgruppen zu achten.

- Hotellerie / Parahotellerie
- Aktivitäts-Anbieter / Veranstalter touristischer Events
- Gewerbe / Bergbahnen

³Die Tourismusmanagerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Tourismusrates teil.

⁴Für die Mitglieder des Tourismusrates gilt eine Amtszeitbeschränkung von maximal 12 Jahren.

⁵Sämtliche Mitglieder des Tourismusrates müssen entweder den ständigen Wohnsitz oder die Geschäftstätigkeit in Celerina haben.

Art. 3

Konstituierung/ Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Vorsteher des entsprechenden Departementes im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Vorsitzender des Tourismusrates. Als stellvertretender Vorsitzender amtiert das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes.

²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 4

übergeordnete Gesetzgebung

¹Die Bestimmungen der Gemeindeverfassung über die Geschäftsführung mit Verantwortlichkeit, Ausstand und Schweigepflicht gelten uneingeschränkt auch für den Tourismusrat.

Art. 5

Aufgaben Tourismusrat

¹Dem Tourismusrat obliegt die Pflege und Förderung der touristischen Aktivitäten in der Gemeinde Celerina/Schlarigna

²Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. Er erarbeitet gemeinsam mit dem Tourismusmanager die Tourismusstrategie für Celerina.
2. Er berät die finanzielle Unterstützung von kommunalen sowie regionalen Veranstaltungen und Angeboten und stellt beim Gemeindevorstand Antrag. Dieser richtet sich nach einem einheitlichen Beurteilungsschema.
3. Die Anträge zur finanziellen Unterstützung von kommunalen und regionalen Veranstaltungen und Angeboten dürfen im Kalenderjahr den vom Gemeindevorstand festgelegten Maximalbetrag nicht überschreiten.
4. Er berät den Gemeindevorstand in Fragen der Event- und Tourismusorganisation sowie der touristischen Infrastruktur.
5. Er berät die lokale Jahresplanung, aus welcher sich ergibt, welche Veranstaltungen und Angebote durchgeführt und wie unterstützt werden sollen. Dazu, und allenfalls für einzelne zusätzliche Events, stellt er Antrag zuhanden des Gemeindevorstandes.
6. Er bereitet jeweils bis Ende September das Jahresbudget zuhanden des Gemeindevorstandes vor.

³Die Aufgabe und Befugnisse sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten regelt das Funktionendiagramm anbei.

Art. 6

Aufgaben Tourismusmanagerin

¹Die Tourismusmanagerin sorgt dafür, dass die touristischen Bedürfnisse der Leistungsträger und der Gemeinde abgedeckt werden. Er ist zudem Leiter der Gästeinformationsstelle.

²Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. Sie erarbeitet gemeinsam mit dem Tourismusrat die Tourismusstrategie für Celerina.
2. Sie koordiniert und fördert das Angebot an kulturellen, sportlichen und weiteren Veranstaltungen in Celerina und beurteilt deren Effektivität.
3. Sie kann bei der Organisation von lokalen Veranstaltungen und Angeboten mitwirken. Sie berät Vereine, Organisationen aller Art und Private, die in Celerina öffentliche Veranstaltungen und Angebote im Bereich Tourismus, Kultur und Sport durchführen wollen.

4. Sie beurteilt die regionalen Veranstaltungen und Angebote gemäss der Tourismusstrategie und unterbreitet diese dem Tourismusrat.
5. Sie entscheidet bis CHF 3'000.— pro Anlass mit touristischer Relevanz, in Absprache mit dem Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes, ob und in welchem Umfang lokale Veranstaltungen und Angebote unterstützt werden sollen. Für höhere Beiträge stellt sie, über den Tourismusrat, Antrag an den Gemeindevorstand.
7. Sie erstellt eine lokale Jahresplanung, aus welcher sich ergibt, welche Veranstaltungen und Angebote durchgeführt und wie unterstützt werden sollen. Diese, und allenfalls einzelne zusätzliche Events, unterbreitet sie dem Tourismusrat.
6. Sie erstellt jeweils bis Ende September das Jahresbudget und traktandiert dieses im Tourismusrat zuhänden des Gemeindevorstandes.

³Die Aufgabe und Befugnisse sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten regelt das Funktionendiagramm anbei.

⁴Die Tourismusmanagerin untersteht dem Gemeindevorstand. Dieser wird vom Vorsteher des entsprechenden Departementes vertreten.

Art. 7

Budget / Ausgaben

¹Der Tourismusrat und die Tourismusmanagerin erstellen für den Bereich Tourismus ein jährliches Budget zuhänden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung. Bei den Veranstaltungen und Angeboten wird unterschieden zwischen den «lokalen» und den «regionalen» Events.

²Die Budgetfreigabe des lokalen Eventbudgets erfolgt über eine Jahresplanung. Diese wird von der Tourismusmanagerin erstellt. Der Tourismusrat stellt dafür einen Antrag an den Gemeindevorstand. Verschiebungen innerhalb des genehmigten Eventbudgets können von der Tourismusmanagerin selbständig vorgenommen werden.

²Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach der Weisung betreffend Finanzkompetenz der Gemeinde Celerina.

Art. 8

Rechtsmittel

¹Die Aufsicht über die Anwendung dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand.

²Einsprachen sind dem Gemeindevorstand schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit den beanstandeten Massnahmen oder Vorkommnissen einzureichen.

Art. 9

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt mit dem Beschlusse des Gemeindevorstandes in Kraft.

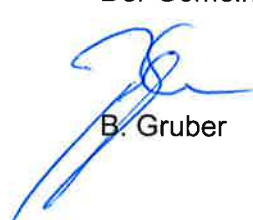
Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna am 19. Juni 2023.

Der Gemeindepräsident:


Chr. Brantschen



Der Gemeindevorsteher:


B. Gruber